VERORDNUNG (EG) Nr. 538/2000 DER KOMMISSION

vom 13. März 2000

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1599/97 mit Durchführungsbestimmungen zu der Mindestpreisregelung bei der Einfuhr von bestimmtem Beerenobst mit Ursprung in Bulgarien, Estland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1226/92 und (EG) Nr. 2479/96

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 1999/790/EG des Rates vom 18. Mai 1998 über den Abschluß des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung [1], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Es sind die Durchführungsbestimmungen für die Mindestpreisregelung bei der Einfuhr von bestimmtem Beerenobst zur Verarbeitung mit Ursprung in Lettland gemäß dem obengenannten Protokoll festzulegen, das am 1. März 2000 in Kraft tritt [2]. Diese Regelung entspricht der Mindestpreisregelung bei der Einfuhr von bestimmtem Beerenobst mit Ursprung in Bulgarien, Estland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn, für die die Durchführungsbestimmungen mit der Verordnung (EG) Nr. 1599/97 der Kommission [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2371/1999 [4], erlassen wurden. Der Vereinfachung halber empfiehlt es sich, die Durchführungsbestimmungen für die genannte Einfuhrregelung in dieselbe Verordnung einzubeziehen und zu diesem Zweck die Verordnung (EG) Nr. 1599/97 zu ändern, indem ihr Geltungsbereich auf die betreffenden Erzeugnisse mit Ursprung in Lettland ausgedehnt wird.

(2) Diese Einfuhrregelung ersetzt diejenige gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1926/96 des Rates [5]. Die Verordnung (EG) Nr. 2479/96 der Kommission vom 18. Dezember 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der bei der Einfuhr von Beerenfrüchten aus Lettland geltenden Mindestpreisregelung und zur Festsetzung der Einfuhrmindestpreise [6], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2371/1999, sollte deshalb aufgehoben werden.

(3) Die Mitteilung von Angaben zu der Einfuhr aus Lettland, zu der die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1599/97 verpflichtet sind, ersetzt die Mitteilung nach Verordnung (EWG) Nr. 1226/92 der Kommission vom 13. Mai 1992 über die Mitteilungspflicht hinsichtlich der Angaben über die Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse [7], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2480/96 [8]. Die Verordnung (EWG) Nr. 1226/92 sollte deshalb aufgehoben werden.

(4) Da die Anpassungsprotokolle am 1. März 2000 in Kraft treten, sollte die vorliegende Verordnung ab dem genannten Datum anwendbar sein.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1599/97 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

   „Verordnung (EG) Nr. 1599/97 der Kommission vom 28. Juli 1997 mit Durchführungsbestimmungen zu der Mindestpreisregelung bei der Einfuhr von bestimmtem Beerenobst mit Ursprung in Bulgarien, Polen, Rumänien, der Slowakei, der Tschechischen Republik, Ungarn, Estland, Lettland und Litauen".

2. In Artikel 5 wird der Absatz 4 gestrichen.

3. Der Anhang wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1226/92 und (EG) Nr. 2479/96 werden aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 2000.

[1] ABl. L 317 vom 10.12.1999, S. 1.
[2] ABl. L 29 vom 4.2.2000, S. 29.
[3] ABl. L 216 vom 8.8.1997, S. 63.
[4] ABl. L 286 vom 9.11.1999, S. 8.
[5] ABl. L 254 vom 8.10.1996, S. 1.
[6] ABl. L 335 vom 24.12.1996, S. 25.
[7] ABl. L 128 vom 14.5.1992, S. 18.
[8] ABl. L 335 vom 24.12.1996, S. 28.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG

Einfuhrmindestpreise

(in EUR/100 kg netto)

KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Bulgarien	Ungarn	Polen	Rumänien	Slowakei	Tschechische Republik	Estland	Lettland	Litauen
ex 0810 10	—	Erdbeeren, zur Verarbeitung bestimmt	51,4	—	—	51,4	—	—	51,4	—	—
ex 0810 20 10	—	Himbeeren, zur Verarbeitung bestimmt	63,1	63,1	63,1	63,1	63,1	63,1	—	—	—
ex 0810 30 10	—	Schwarze Johannisbeeren, zur Verarbeitung bestimmt	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	—	38,5
ex 0810 30 30	—	Rote Johannisbeeren, zur Verarbeitung bestimmt	23,3	23,3	23,3	23,3	23,3	23,3	23,3	—	—
ex 0811 10 11	0811 10 11*10	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT: ganze Früchte	—	—	75,0	—	—	—	75,0	75,0	—
	0811 10 11*90	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT: andere	—	—	57,6	—	—	—	57,6	57,6	—
ex 0811 10 19	0811 10 19*10	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von höchstens 13 GHT: ganze Früchte	—	—	75,0	—	—	—	75,0	75,0	—
	0811 10 19*90	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von höchstens 13 GHT: andere	—	—	57,6	—	—	—	57,6	57,6	—
ex 0811 10 90	0811 10 90*10	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ganze Früchte	75,0	75,0	75,0	75,0	75,0	75,0	75,0	75,0	—
	0811 10 90*90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	57,6	57,6	57,6	57,6	57,6	57,6	57,6	57,6	—
ex 0811 20 19	0811 20 19*11	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von höchstens 13 GHT: ganze Früchte	—	99,5	99,5	—	99,5	99,5	99,5	—	—
	0811 20 19*19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von höchstens 13 GHT: andere	—	79,6	79,6	—	79,6	79,6	79,6	—	—
ex 0811 20 31	0811 20 31*10	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ganze Früchte	99,5	99,5	99,5	99,5	99,5	99,5	99,5	—	—
	0811 20 31*90	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	79,6	79,6	79,6	79,6	79,6	79,6	79,6	—	—
ex 0811 20 39	0811 20 39*10	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ohne Stiel	—	62,8	62,8	62,8	62,8	62,8	62,8	—	—
	0811 20 39*90	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	—	44,8	44,8	44,8	44,8	44,8	44,8	—	—
ex 0811 20 51	0811 20 51*10	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ohne Stiel	—	39,0	39,0	—	39,0	39,0	39,0	—	—
	0811 20 51*90	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	—	29,5	29,5	—	29,5	29,5	29,5	—	—“